



Information über die zukünftige Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen gemäß § 37 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Durch die Wahrnehmung der Aufgabe als grundzuständiger Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen führen die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH derzeit einen Rollout intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen in ihrem Netzgebiet nach Maßgabe der §§ 29 ff. des Messstellenbetriebsgesetzes durch. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH führen den Messstellenbetrieb zu den folgenden Konditionen durch, soweit nicht ein Dritter diese Leistungen nach den §§ 5 oder 6 MsbG erbringt:

[Preisblatt für die Nutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen ab 01.01.2024](#)

[Preisblatt für die Nutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen vom 01.01.2021 – 31.12.2023](#)

Messstellenvertrag zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet den grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß §§ 29 ff. in den dort genannten Fällen zum Einbau von intelligenten Messsystemen bzw. modernen Messeinrichtungen. Der Messstellenbetreiber ist für den Messstellenbetrieb zuständig, soweit der Anschlussnutzer gemäß § 5 MsbG bzw. der Anschlussnehmer gemäß § 6 MsbG keinen Dritten mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Sofern beim Anschlussnutzer durch den Messstellenbetreiber ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung eingebaut wird, sieht § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 MsbG den Abschluss eines Messstellenvertrages zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer vor, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung des Messstellenbetriebs regelt (vgl. § 10 MsbG).

Der Messstellenvertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer kommt dadurch zustande, dass der Anschlussnutzer nach der erfolgten Installation einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems (weiterhin) Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnimmt. Ein schriftlicher Vertragsabschluss durch Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien ist daher nicht notwendig.

Der Messstellenvertrag der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 MsbG kann nachfolgend abgerufen werden:

[Messstellenvertrag zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG](#)

Messstellenbetreiberrahmenvertrag und Datenaustausch

Die Bundesnetzagentur hat mit Ihren „Festlegungen zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM) für Strom (Az.: BK6-09-034) und Gas (Az.: BK7-09-001) vom 09.09.2010 einheitliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie zum zwischen den Beteiligten durchzuführenden Datenaustausch gemacht.

Die in den vorgenannten WiM-Festlegungen gemachten Vorgaben zum elektronischen Datenaustausch wurden mit Wirkung zum 01.10.2017 durch die Beschlüsse der Bundesnetzagentur zur „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ vom 20.12.2016 geändert (Strom, Az.: BK6-16-200) bzw. aufgehoben (Gas, Az.: BK7-16-142).

Die zudem in den WiM-Festlegungen getroffenen Vorgaben zu den standardisierten Rahmenverträgen wurden durch die Festlegungen der Bundesnetzagentur zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ vom 23.08.2017 ebenfalls mit Wirkung zum 01.10.2017 geändert (Strom, Az.: BK6-17-042; Gas, Az.: BK7-17-026). Nachstehend bieten wir daher den standardisierten Messstellenbetreiberrahmenvertrag im Wortlaut der behördlichen Festlegung zum Download an:

[Messstellenbetreiberrahmenvertrag Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Messstellenbetriebsgesetz im Wortlaut der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 23.08.2017, Az.: BK6-17-042](#)

Allen Messstellenbetreibern ist ein Abschluss dieses Vertrages im Wege der Textform zu ermöglichen. Der Vertragsschluss kann dadurch bewirkt werden, dass der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber unter Bezugnahme auf den festgelegten Standardvertrag übereinstimmende Willenserklärungen in Textform austauschen. Der Antragende hat dabei den festgelegten Standardvertrag als Anlage zu übersenden.

Zum Abschluss des Messstellenbetreiberrahmenvertrages erklären Sie uns bitte per E-Mail an unser [Vertragsmanagement](#) die Annahme des Vertrages für Ihr Unternehmen und teilen uns die Marktpartneridentifikationsnummer sowie den beabsichtigten Vertragsbeginn mit und übersenden uns Ihr Kontaktdatenblatt. Unser Kontaktdatenblatt können sie nachstehend einsehen oder herunterladen.

[Kontaktdatenblatt Netzbetreiber Strom](#)